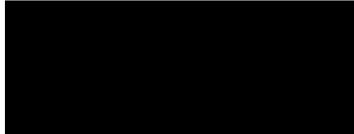


BMI - IV/DDS/7/a (Referat IV/DDS/7/a)
BMI-IV-DDS-7-a@bmi.gv.at

An



Reinhart Palaghia
Sachbearbeiter/in

Reinhart.Palaghia@bmi.gv.at

Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-IV-DDS-7-a@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI unter der ERsB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2025-1.059.136

Bescheid zu Informationsbegehren "Lizenzkosten für nicht-europäische Software und Hardware"



am 27.10.2025 haben sie in Replik auf die Erledigung GZ 2025-0.868.493 um Bescheidausstellung ersucht. Gegenständlich wird Ihnen dieser hiermit übermittelt.

B E S C H E I D

Über den Antrag [REDACTED] auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 11 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IfG vom 27.10.2025 betreffend ihres Informationsbegehren vom 02.09.2025 ergeht vom Bundesminister für Inneres folgender

SPRUCH:

Der Zugang zur Information wird verweigert.

BEGRÜNDUNG

Sachverhalt

Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 02.09.2025 erging an den Bundesminister für Inneres ein Informationsbegehrungen iSd. § 7 IfG mit dem Betreff „Lizenzkosten für nicht-europäische Software und Hardware [#3588]“.

Die zuständige Stelle im Bundesministerium antwortete unter Einhaltung der gesetzlichen Frist, nachdem diese gem. § 8 Abs 2 IfG verlängert wurde, am 27.10.2025 mittels Erledigung GZ 2025-0.868.493. In dieser wurde festgehalten, dass eine Beantwortung in der gewünschten Form aufgrund eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes iSd. § 9 Abs 3 zweiter Fall IfG, unter Nennung der Gründe, nicht möglich ist. Es wurde stattdessen auf inhaltlich ähnliche parlamentarische Anfragen verwiesen. Ebenfalls wurden die Gesamtkosten für Software und Hardware für die Jahre 2024 und 2025 bekanntgegeben. Die Eingrenzung auf diese Jahre erfolgte unter Verweis auf eine fehlende Einschränkung eines Zeitraumes (*arg „jährlich“*).

Am 27.10.2025 wurde seitens der Antragstellerin um eine Bescheidausstellung ersucht.

Eine Informationsverweigerung erfolgte aus den nachfolgenden Gründen:

Gespeicherte Informationen

Gebietskörperschaften steht es grundsätzlich im Sinne einer (eingeschränkten) Privatautonomie offen, Verträge mit Dritten abzuschließen. Das dazugehörige Verfahren wird unter anderem im Bundesvergabegesetz 2018 („BVerG 2018“) normiert. Das Bundesministerium für Inneres als öffentlicher Auftraggeber iSd

§ 2 Z 5 iVm Anhang II Z 8 BVergG 2018 ist dabei an die vergaberechtlichen Grundsätze gem § 20 BVergG 2018, aber auch europa- und verfassungsrechtliche Bestimmungen, gebunden. Bei Vorliegen bestimmter Ausnahmen, etwa aufgrund (technischer) Alleinstellung, Ausschließlichkeit oder dringliche, zwingende Gründe, kann die Auswahl auf bestimmte Dritte eingeschränkt werden. Dies liegt insbesondere vor, wenn Leistungen nur von Einzelnen am Markt bezogen werden können. Eine allgemeine Verpflichtung Waren vom Hersteller zu beziehen, ist dem Gesetz jedoch nicht immanent. Den genannten Verfahrens- und Verfassungsbestimmungen entsprechend wird in der Regel dem Billigstbieter der Zuschlag (Vertragsabschluss) eines vorangegangenen Vergabeverfahrens erteilt. Dabei handelt es sich erfahrungsgemäß um (nicht ausschließliche) Vertriebspartner („Reseller“). Auch besteht gem § 4 Abs 2 BB-GmbH-Gesetz die Verpflichtung bestimmte Leistungen über die von der Bundesbeschaffungs-GmbH abgeschlossenen Verträge zu beziehen, insofern nicht Ausnahmetatbestände erfüllt sind. In beiden Fällen sind vermehrt österreichische Unternehmen als Auftragnehmer aufzufinden.

Wie bereits in der referenzierten Erledigung erwähnt, werden grundlegende Daten vorbereiteter/durchgeführter Vergabeverfahren in der elektronischen Aktenverwaltung dokumentiert. Dies erfolgt einerseits in einer Verfahrensdokumentation, andererseits in den jeweiligen vorgegeben Feldern der Plattform. Die Befüllung dieser Datenfelder erfolgt durch die für das Verfahren zuständige Person, wobei keine Verpflichtung besteht den jeweiligen Hersteller/Lizenzgeber der Hardware/Software zu nennen. Im Betreff wird erwiesenermaßen die Leistung und der Auftragnehmer bezeichnet. Darüber hinaus wird ein Teil dieser Daten ebenfalls für den Bereich des Vertrags- und Assetmanagements der Gruppe IV/DDS in eigenen, freiwillig geführten Statistiken festgehalten. Diese Statistiken erheben jedoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Ähnlich dazu werden im Buchhaltungssystem bestimmte Daten zu bestehenden Vertragsverhältnissen gespeichert.

Aufgrund der Konzeption dieser Systeme ist es allerdings nicht möglich Dateienanhänge, Zusatzdatenfelder oder bestimmte Informationen in der geforderten Form zu durchsuchen. So ermöglicht das Buchhaltungssystem zwar eine Auflistung nach Lizenzkosten (Sachkonto) oder nach angelegten Unternehmen, ein Filter zur Eingrenzung auf einen bestimmten Hersteller oder Lizenzgeber ist nicht implementiert. Ähnliches gilt für das erwähnte Aktenverwaltungssystem. Die Anzahl an Suchergebnissen ist von mehreren Faktoren abhängig, insb. von der Ausführlichkeit der Verfahrensdokumentation, anderen Dokumenten sowie den Berechtigungen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass andere Bereiche des Bundesministeriums für Inneres eigene Vergabeverfahren durchführen oder durchgeführt haben – dies wieder abhängig vom Betrachtungszeitraum und der geltenden Geschäftseinteilung.

Für einen groben Überblick der Anzahl allfällig relevanter Akte wurden die genannten Statistiken für die Jahre 2024 und 2025 gesichtet. Es wurde dabei nach Software und/oder Hardware gefiltert sowie auf verwaltungsrechtliche und organisationsspezifische Vorgaben Rücksicht genommen, etwa das Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung. Zum gegenständlichen Zeitpunkt könnten mindestens 893 Akte von Relevanz sein. Diese Ziffer erhöht sich bei Berücksichtigung anderer Jahre, bspw. um 583 Akte für das Jahr 2023. Diese Akte beinhalten wiederum mehrere Anhänge (Referatsbeilagen), die ebenfalls wichtige Informationen enthalten können – Inflationsanpassungen, Teilkündigungen etc. Befristete/Unbefristete Verträge, die vor dem Jahr 2024 abgeschlossen wurden, jedoch über diesen Zeitraum hinaus noch gültig sind, finden in den bezifferten Akten keine Berücksichtigung. Es wären daher nähere Erhebungen durchzuführen, wodurch der damit verbundene Aufwand wächst. Eine Eingrenzung über das Buchhaltungssystem erweist sich als schwierig, da korrespondierende Geschäftszahlen in dieser Umgebung nicht immer vorhanden sind. Es wären auch hier weiterführende Recherchen erforderlich.

Die Aushebung der begehrten Informationen per einfachen Anfrage ist sohin nicht möglich, oder jedenfalls so breit gestreut, dass mit Eingrenzungen verbundene Aufgaben unvermeidbar sind.

Personalsituation

Diese Akten wären in weiterer Folge händisch auf ihre Relevanz zu überprüfen, da der allgemein gehaltene Betreff keinen vollständigen Aufschluss über den Inhalt der Vergabe geben könnte. Dies wird dann schlagend, wenn es um die Beschaffung kleinerer Computerkomponenten wie Kabel oder Hardware wie Monitore, aber auch Lizenzen geht, die nur namentlich genannt werden. Es ist wie bereits festgehalten nicht vorgegeben, den Lizenzgeber/Hersteller im Betreff anzugeben; etwa „Photoshop“ statt „Adobe Photoshop“ oder „iPhone“ statt „Apple iPhone“. Auch Einzelbeschaffungen für Projekte erforderlicher Hardware unter einem Sammelbegriff („BBG-Abruf Hardware für Projekt XYZ“) können vorkommen. So werden Betreffe wie „[...] inkl. Zubehör, [...] diverse Hardware [...]“ aufgefunden. Es wären daher die Verfahrensdokumentation sowie das angehängte Angebot für ein besseres Verständnis des Auftragsinhaltes sorgfältig zu lesen. Auch andere Dokumente/Anhänge können von Bedeutung hinsichtlich der aktuellen/vergangenen Kosten sein. Für eine dem Informationsbegehrten entsprechende Zuordnung ist dies unabdingbar.

Simultan dazu wäre eine Sichtung des Buchungssystems durchführen, um eine möglichst genaue Darstellung der geforderten Informationen zu ermöglichen. Dies hat allerdings auch die Überprüfung der in einzelnen Rechnungen hinterlegten Informationen zur Folge. Eine gewisse Diskrepanz der Ergebnisse beider Systeme kann wie bereits erwähnt aufgrund des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine Gegenprüfung miteinhergeht. Diese kann sich auf Zeiträume von vier Jahren erstrecken. Ebenfalls wären Bestellscheine nachgeordneter Dienststellen auf Relevanz zu überprüfen, die grundsätzlich nicht in der elektronischen Aktenverwaltung des Bundesministeriums für Inneres aufscheinen.

Zur Ermittlung der geforderten Informationen wäre jeweils mindestens ein Mitarbeiter aus den Bereichen Vertrags- und Assetmanagement sowie Budget und Rechnungsprüfung mit der Recherchearbeit zu betrauen. Das Personal braucht jedenfalls Kenntnisse und Berechtigungen zur Nutzung der Buchhaltungs- und Aktenverwaltungssysteme. Des Weiteren sind Grundkenntnisse des Beschaffungs- und Rechnungswesens erforderlich. Der temporäre Einsatz von Personal eines anderen Bereiches erscheint Folge dessen nicht sinnvoll, zumeist eine entsprechende Schulung durch genannte Spezialisten und eine Ausstattung mit Berechtigungen notwendig ist. Eine solche Ressourcenbindung erscheint nicht sinnvoll, zumeist sie volatil ist. Unabhängig davon ist die Recherche zu koordinieren, jedoch unabhängig voneinander durchzuführen.

Bezugnehmend auf die ergangene Erledigung vom 27.10.2025 ist mit der Einbindung der Mitarbeiter ein langfristiger Arbeitsaufwand verbunden, der neben dem alltäglichen Arbeitsaufkommen innerhalb der gesetzlichen Frist zu erledigen ist. Dazu gehören unter anderem: Beschaffungsvorhaben zentral vorzubereiten und durchzuführen, aber auch Rechnungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und freizugeben sowie Controlling-Aufgaben. Es gilt sicherzustellen, dass betriebene Services und Geräte weiterhin eingesetzt werden können, indem diese zeitgerecht ausgetauscht, Zusatzleistungen beschafft und erforderliche Rechnungen (Lizenzen, Internetanbindungen, Wartungsleistungen usgl) bezahlt werden. Diese Gründe werden gerade in der Abwicklung größerer Projekte schlagend, da Verzögerungen mit entsprechenden Nachteilen verbunden sind. Zusätzlich ist die aktuell angespannte Personalsituation zu berücksichtigen und auf genannten Aktenanzahlen und korrespondierenden Rechnungseingänge hinzuweisen.

Unter Verweis auf die angeführten Anfragenbeantwortungen parlamentarischer Anfragen erscheint die Bekanntgabe von Teileinformationen („Mindestsumme“) angefallener Kosten, die eventuell schnell ermittelt werden,

für Hardware und Lizenzen einzelner Anbieter nicht zweckmäßig. Einerseits kann nicht gewährleistet werden, dass der angegebene Wert repräsentativ für das jeweilige Jahr ist, andererseits kann es zu einer Missinterpretation der sich aus den jeweiligen Posten ergebenden Differenz führen, wodurch sich der Mehrgehalt der Teiltonformation erübrigkt.

Beweiswürdigung

Es wurden die genannten Statistiken zur Ermittlung einer Mindestanzahl an zu durchsuchenden Akten herangezogen, ebenso wurde Korrespondenz mit den jeweiligen Fachbereichen abgehalten. Um die ergangenen Auskünfte zu überprüfen, wurde Einblick in die jeweiligen Buchhaltungs- und Aktenverwaltungssysteme genommen. Exemplarisch wurden einige der relevanten Akte herangezogen, um den damit verbundenen Aufwand zu ermitteln. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren ergibt den Sachverhalt widerspruchsfrei.

Rechtliche Beurteilung

Bei der am 02.09.2025 eingelangten Anfrage handelt es sich um ein Informationsbegehren iSd § 7 IFG. Der Bundesminister für Inneres als dessen Adressat stellt ein Organ des Bundes und somit eine informationspflichtige Stelle gem § 1 Z 1 IFG dar. Die angefragten Informationen liegen auch in dessen Zuständigkeits-/Geschäftsbereich iSd § 3 Abs 2 IFG.

Gem § 9 Abs 1 IFG sind Informationen möglichst direkt zugänglich zu machen, wobei diese auch im Gegenstand erteilt werden können. Sollte die Information bereits öffentlich zugänglich sein, so ist die Verweisung darauf zulässig. Dies betrifft unter anderem die Webseite des Parlaments, weswegen ein Verweis auf Anfragenbeantwortungen parlamentarischer Anfragen iSd Bestimmung als hinreichende Erledigung gilt.

Sollten Geheimhaltungsgründe wie sie unter § 6 IfG normiert werden vorliegen, so ist nach § 9 Abs 2 jedenfalls eine Teilinformation zu erteilen. Hinsichtlich des nicht zugänglich gemachten Teils ist eine Informationsverweigerung zu erteilen. Ebenfalls ist eine Informationsverweigerung zu erteilen, insofern einer der beiden Fälle des § 9 Abs 3 IfG vorliegt. Im gegenständlichen Fall stützt die informationspflichtige Stelle ihre Informationsverweigerung auf § 9 Abs 3 2. Fall – das Vorliegen einer wesentlichen und unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der sonstigen Tätigkeiten des Organs.

Gegen ein (teilweise) Informationsverweigerung kann bei schriftlicher Antragstellung gem § 11 Abs 1 IfG die Ausstellung eines Bescheides verlangt werden. Die Antragstellerin hat in ihrem ursprünglichen Begehr ein *in eventu* Antrag auf Bescheiderlassung gestellt. Es ist daher antragsgemäß ein Bescheid zu erlassen. Die gesetzliche Frist von zwei Monaten beginnt den Materialien zur Gesetzesbestimmung demnach mit der Informationsverweigerung, wenn ein *in eventu* Antrag gestellt wurde; spätestens jedoch mit Fristablauf von höchstens acht Wochen gem § 8 IfG.

Gem § 9 Abs 3 2. Fall IfG ist der Zugang zu Informationen nicht zu gewähren, wenn bzw soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Die frühere Rsp zum ehemaligen Auskunftspflichtgesetz (vgl VwGH 23.10.1995, 93/10/0009) hält unter anderem fest, dass das Gesetz von einem Vorrang der übrigen Aufgaben der Verwaltung ausgeht. Es besteht demnach keine Verpflichtung, dass ein Zugriff auf Daten jederzeit ohne besonderen Aufwand möglich ist, noch sind Nachforschungen in dem Ausmaß anzustellen, die geeignet sind die Erfüllung der übrigen Aufgaben der Behörde zu beeinträchtigen. Gleches gilt hinsichtlich der Begründungspflicht eines im Zusammenhang stehenden Bescheids.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat den oben angeführten Sachverhalt ergeben. Dieser wird kurz wiedergegeben:

Das Bundesministerium für Inneres schließt nach durchgeföhrten Vergabeverfahren auf Grundlage des BVergG 2018 mit verschiedenen Unternehmern privatrechtliche Verträge ab. Bezugene Hardware und Software müssen nicht unmittelbar vom Hersteller oder Lizenzgeber bezogen werden, wenn nicht besondere Gründe vorliegen.

Die ho. genutzten Buchungs- und Aktenverwaltungssysteme erlauben es nach bestimmten/vordefinierten Begriffen bzw Sachkonten zu filtern. Diese eignen sich jedoch nicht zur präzisen Ermittlung der gewünschten Informationen. Es wäre daher in einem mehrstufigen Verfahren eine Recherche vorzunehmen, wobei beide Systeme simultan zu nutzen sind, um eine richtige und vollständige Auskunft zu ermöglichen. Dies hängt unter anderem mit den vorhandenen Berechtigungen der jeweiligen MitarbeiterInnen zusammen. Im Hinblick auf die Sensibilität einzelner Akte ist die Erweiterung der Berechtigungen mit einer allfälligen (tieferen) Sicherheitsüberprüfung iSd § 55 Sicherheitspolizeigesetzes verbunden. Einen ersten Anlaufpunkt bietet die Sichtung vorhandener, intern freiwillig geföhrter Verzeichnisse. Für den Zeitraum 2024 – 2025 wären grundsätzlich (mindestens) 893 Akte von Relevanz, wobei eine Vollständigkeit oder Richtigkeit der Verzeichnisse nicht gewährleistet ist.

Die händische Prüfung der relevanten Akten gliedert sich unter anderem in folgende Aufgaben: Lesen der Verfahrensdokumentation, Überprüfen des angehängten Angebotes sowie der tatsächlichen Beauftragung und Kontrolle weiterer Referatsbeilagen (z.B. allfällige Wertanpassungen, Teilkündigungen, angehängte Rechnungen, Korrespondenzen mit Unternehmen). Darüber hinaus kann sich aus dem Buchhaltungssystem ergeben, dass Zahlungen aus (unbefristeten) Verträgen für die genannten Jahre getätigt wurden, die prima facie nicht in den relevanten Verzeichnissen aufscheinen. Zusätzlich kommen Bestellscheine nachgeordneter Dienststellen hinzu, die so im

Aktenverwaltungssystem womöglich nicht ersichtlich sind.

Die Durchführung dieser Arbeiten kann nur von geschultem Personal mit entsprechenden Kenntnissen dieser Fachbereiche erfolgen, weshalb die temporäre Schaffung freier Ressourcen aus anderen Bereichen nicht zweckmäßig ist. Es wäre zumindest jeweils eine Person des jeweiligen Fachbereichs mit der Erhebung zu beauftragen, die untereinander abzustimmen ist. Diese Bereiche werden momentan von insgesamt 20 MitarbeiterInnen betraut, welche für die zentrale Durchführung von Beschaffungen im IKT-Bereich, Bewirtschaftung des zugewiesenen Detailbudgets („zentrales IKT-Budget“) und Controlling innerhalb der Direktion zuständig sind. Dementsprechend hat das in geringer Anzahl verfügbare Personal ihr alltäglich hohes Arbeitsaufkommen zu bewältigen.

Der Einsatz mindestens zweier MitarbeiterInnen zur Erhebung der geforderten Informationen würde einen Zeitraum in Anspruch nehmen, der die gesetzliche Frist zur Beantwortung des Informationsbegehrens überschreiten würde. Daneben ist sicherzustellen, dass zentrale administrative Aufgaben erledigt werden, um Services des Bundesministeriums für Inneres aufrechtzuerhalten. Dies kann die rechtzeitige Überprüfung und Zahlung unzähliger Rechnungen zzgl. Nebenarbeiten (insb. Erkundigungen bei Unternehmen) betreffen, aber auch die Vorbereitung und Abwicklungen mehrerer Vergabeverfahren am Tag.

Dem Interesse der Antragsstellerin steht das öffentliche Interesse an einem funktionierenden Verwaltungsapparat gegenüber. Durch die Beanspruchung bereits knapper Ressourcen zur Ermittlung getätigter Zahlung an „außereuropäische Hersteller und Lizenzgeber“ unter Berücksichtigung der – nicht auf dieses Begehr zugeschnittene – Systeme, geht eine potentiell nicht unwahrscheinliche Lähmung einer zentralen administrativen Funktion einher. Eine durchgeführte Interessenabwägung fällt zugunsten des genannten öffentlichen Interesses aus. Der ordnungsgemäße Zugang zu den geforderten

Informationen innerhalb der gesetzlichen Frist stellt daher eine wesentliche und unverhältnismäßige Beeinträchtigung der sonstigen Tätigkeiten iSd § 9 Abs 3 2. Fall IFG dar, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Rechtsprechung auf das Gebot zur Erteilung einer Teilinformation bzw einer Informationsübersicht in der Erledigung vom 27.10.2025 Rücksicht genommen wurde. Es wurden dahingehend die Gesamtkosten für den Bereich Software und Hardware für die Jahre 2024 und 2025 sowie Verweise inhaltlich gleicher parlamentarische Anfragen und deren Beantwortung übermittelt. Wie bereits in der Erledigung erwähnt erfolgte die Einschränkung auf diese Jahre. Von einer Bekanntgabe einer Mindestsumme wurde wie im Sachverhalt festgehalten Abstand genommen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesminister für Inneres einzubringen.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Des Weiteren hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Hinweis auf Gebühren:

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr in Höhe von € 50, zu entrichten. Die Gebühr ist durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich –

Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer ein gesonderter Beleg vorzulegen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

23. Dezember 2025

Für den Bundesminister:

AL Mag. Mike Fandler

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2025-12-23T12:58:23+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	